

ZUM STICHWORT «AUTONOMIE» DER STAATS-KIRCHENRECHTLICHEN KÖRPERSCHAFTEN*

elegentlich treffen staatskirchenrechtliche Körperschaften finanzielle Entscheidungen, die von Vertretern der Kirchenleitung kritisch oder ablehnend beurteilt werden. Sei es, weil sie die anvertrauten Kirchensteuermittel aus ihrer Sicht falsch einsetzen oder weil sie der diözesanen und überdiözesanen Ebene zu wenig finanzielle Mittel zukommen lassen. Entbrennt dann eine Diskussion, kommt regelmässig der Begriff der «Gemeindeautonomie» bzw. der «finanziellen Autonomie staatskirchenrechtlicher Körperschaften» ins Spiel. Seitens der staatskirchenrechtlichen Körperschaften wird diese Autonomie selbstbewusst oder auch trotzig verteidigt, etwa nach dem Motto: «Wir lassen uns nicht dreinreden». Seitens der Kritiker wird er theologisch bzw. kirchenrechtlich kritisiert, das Prinzip der Gemeindeautonomie sei «helvetisch, aber unkatholisch» oder gar, es «verunmögliche» es dem Bischof, sein Leitungsamt wahrzunehmen. Vor diesem Hintergrund können folgende «Gedankensplitter» vielleicht hilfreich sein.

Die finanzielle Autonomie hat rechtliche Grenzen

Die «finanzielle Autonomie» einer Kirchgemeinde oder einer kantonalkirchlichen Organisation hat rechtliche Grenzen. Diese sind durch die verfassungsmässig und gesetzlich vorgegebene Zweckbestimmung vorgegeben: Die Organisation selbst und die Steuermittel, die sie verwaltet, haben einen «kirchlichen Zweck». Konkret wird dieser kirchliche Zweck etwa in der Präambel der Zürcher Kirchenordnung in Worte gefasst: «Die römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Zürich geben sich, im Vertrauen auf Gott, in der Absicht, im Kanton Voraussetzungen für eine lebendige Kirche zum Wohl der Menschen zu schaffen, in Mitverantwortung für die Bedürfnisse der Kirche im Bistum und in der Schweiz sowie für die Weltkirche, im Willen, die je eigenen kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Zuständigkeiten zu beachten und mit den kirchlichen Organen einvernehmlich zusammenzuarbeiten, im Rahmen des kirchlichen und des staatlichen Rechts, folgende Kirchenordnung: ...»

Die finanziellen Beschlüsse der zuständigen Organe müssen auf die Erfüllung dieses Zwecks ausgerichtet sein. Es wäre rechtswidrig, wenn z. B. eine Synode auf die Idee käme, das Kapital der Körperschaft gewinnbringend in eine Zahnbürstenfabrik zu investieren, weil sich damit mehr Geld verdienen lässt als mit Religionsunterricht und Gottesdiensten. Die finanzielle Autonomie ist also keineswegs «grenzenlos». Zudem kommt die Ausrichtung auf den kirch-

lichen Zweck schon längst vor solchen «abstrusen» Ideen ins Spiel: Jeder finanzielle Entscheid muss sich an den pastoralen Notwendigkeiten messen lassen. Er kann und darf, ja er muss daraufhin geprüft werden, ob er dem Auftrag der Kirche entspricht, «Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit zu sein» (LG 1) und sich auf «Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten», einzulassen (GS 1), wie es das Zweite Vatikanische Konzil in zwei programmatischen Formulierungen sagt.

Diese Verantwortung, die finanziellen Entscheide an den pastoralen Notwendigkeiten zu messen, muss immer wieder in Erinnerung gerufen werden. Zugleich ist festzuhalten: Es gibt auf die Frage, wie dieser Auftrag der Kirche in der Welt von heute am besten erfüllt wird, nicht nur eine richtige Antwort – und deshalb ist es kein vom staatlichen Recht auferlegtes «notwendiges Übel», sondern «würdig und recht», wenn in staatskirchenrechtlichen Gremien nach demokratischen Spielregeln um diese Antworten gerungen und nach einer Verteilung der finanziellen Mittel gesucht wird, welche den vielfältigen Herausforderungen für die Kirche in unserer Zeit möglichst gerecht zu werden versucht.

«Autonomie» gilt primär gegenüber dem Staat

Das Prinzip der Autonomie der staatskirchenrechtlichen Körperschaften bzw. ihres Selbstbestimmungsrechts ist historisch nicht als «Gegenpol» zu einer hierarchischen bzw. klerikalen Bevormundung der Angehörigen dieser Körperschaften zu sehen, sondern in Abgrenzung zum «Staatskirchentum» des 18. und 19. Jahrhunderts. Ziel dieser Autonomie war und ist es, dass die Kirche ihren Auftrag frei und ohne staatliche Bevormundung wahrnehmen kann.

So gesehen ist diese Autonomie eng verwandt mit dem Grundrecht der Religionsfreiheit – und sollte daher auch innerhalb der katholischen Kirche nicht als «Stein des Anstosses», sondern als wichtige Errungenschaft wahrgenommen werden. Nicht nur die «inneren Angelegenheiten» des Glaubens, der kirchlichen Lehre und des Gottesdienstes, sondern auch die «äusseren Angelegenheiten» des Einsatzes der finanziellen Mittel, der Wahl und Anstellung von Seelsorgenden usw. kann die Kirche eigenständig entscheiden – und ist diesbezüglich weder finanziell noch anderweitig vom Staat oder von staatlicher Gunst abhängig. Entsprechend frei, selbstbewusst und partnerschaftlich kann die Kirche dort, wo gemeinsame

«AUTONOMIE»

Dr. Daniel Kosch ist seit 2001 Generalsekretär der Römisch-katholischen Zentralkonferenz der Schweiz.

^{*} Die nachfolgenden Überlegungen geben die persönliche Sicht des Verfassers wieder.



Aufgaben im Dienst an der Gesamtgesellschaft bestehen, mit dem Staat zusammenarbeiten.

«Autonomie» als Ausdruck mündigen Christseins

Das Stichwort «Autonomie» ist in Theologie und Kirche insbesondere im Zusammenhang mit dem Konzept einer «autonomen Moral» intensiv und kontrovers diskutiert worden. Dabei wurde - vereinfacht gesagt - festgehalten, dass der Begriff «Autonomie» falsch verstanden würde, wäre damit eine absolute Selbstbestimmung im Sinne eines Individuums oder einer Gruppe verstanden, die «sich selbst Gesetz» sind und nur die eigenen Bedürfnisse sehen. Im Sinne einer Präzisierung wurde der Ausdruck «theonome Autonomie» ins Spiel gebracht: Eine von Gott her genormte und eröffnete Autonomie. In einer so verstandenen Autonomie sieht der Mensch nicht nur sich selbst, sondern versteht sich als mündiger Sohn bzw. mündige Tochter Gottes, verantwortlich vor sich selbst, vor dem eigenen Gewissen, aber auch verantwortlich vor Gott und verantwortlich gegenüber der Gemeinschaft. In einer solchen, vom Evangelium geprägten Perspektive steht Autonomie nicht im Gegensatz zum Glauben und zur Verbundenheit mit der Kirche, sondern ist Ausdruck mündigen Christseins.

Autonome finanzielle Entscheidungen sind auf Dialog angewiesen

Sieht man die in eigener Kompetenz («autonom») getroffenen finanziellen Entscheidungen staatskirchenrechtlicher Organe vor dem Hintergrund einer so verstandenen, pastoral anforderungsreichen und ethisch herausfordernden Konzeption von Autonomie, hat dies sowohl für die staatskirchenrechtlichen Behörden als auch für die pastoral Verantwortlichen weitreichende Folgen: Die staatskirchenrechtlichen Behörden können der kirchlichen Zweckausrichtung gar nicht anders entsprechen, als indem sie den Dialog mit den pastoral Verantwortlichen suchen und sich mit den pastoralen Notwendigkeiten, dem Selbstverständnis der Kirche und der kirchlichen Lehre intensiv auseinandersetzen. Die Kirchenleitung hingegen wird die staatskirchenrechtlichen Organe in ihren finanziellen Entscheidungen nicht entmündigen und fremdbestimmen wollen, sondern alles dafür tun, diese im Dialog und in argumentativer Auseinandersetzung für Entscheidungen zu gewinnen, die dem entsprechen, was sie als kirchlich und pastoral notwendig ansehen.

«Finanzielle Autonomie» ist recht verstanden keineswegs Freipass für eigenmächtiges Finanzgebaren, sondern Ausdruck mündigen Christseins und behördlicher Verantwortung, dem Auftrag der staatskirchenrechtlichen Körperschaft nach bestem Wissen und Gewissen zu folgen. In diesem Sinne wird sie auch von der überwiegenden Mehrheit der Mitglieder staatskirchenrechtlicher Gremien ausgeübt, die sich ihrer kirchlichen Mitverantwortung sehr bewusst sind. Die Autonomie der kirchlichen Körperschaften im Rahmen ihres Auftrags und ihrer Zuständigkeiten mag historisch und kulturell gesehen ein «helvetisches» Prinzip sein, aber sie ist richtig verstanden zugleich ein «katholisches» Prinzip.

Daniel Kosch

40 Jahre nach «Communio et Progressio» - Tagung vom 12. Januar 2012

Die Kommission für Kommunikation und Medien der SBK und der Katholische Presseverein führen am Donnerstag, 12. Januar 2012, in Zusammenarbeit mit der Theologischen Fakultät unter dem Titel «Communio out - Community in? Kirche und Medien zwischen Globalisierung und Fragmentierung. 40 Jahre nach Communio et Progressio» an der Universität Freiburg (Schweiz) von 9.15 bis ca. 16.30 Uhr eine Tagung durch (im Auditorium B der Universität Miséricorde). Vor 40 Jahren konkretisierte das vatikanische Dokument «Communio et Progressio», was die vom Konzil angestrebte Öffnung der Kirche zur Welt für die Welt der Medien bedeutet. Heute hat sich die Realität der Medien grundlegend gewandelt. Auch in der Kirche ist vom Aufbruch der Konzilszeit nicht mehr viel zu spüren, stattdessen mahnen viele Gläubigen Reformstau und Blockaden an. Die Auseinandersetzungen darüber prägen das kirchliche Leben – auch in der öffentlichen Wahrnehmung. Was sagt uns in dieser Situation das prophetische Zeugnis von «Communio et Progressio»? Wie können wir heute kirchliche Kommunikation und Medienarbeit gestalten? Die Tagung richtet sich an kirchliche Kommunikatoren, Seelsorgende, Journalisten sowie alle Interessierten an Fragen zu Kirche und Kommunikation.

Die Tagung wird zweisprachig abgehalten (dt.-franz.), eine Simultanübersetzung ist gewährleistet.

Teilnahmegebühr: 80 Franken (Studierende 35 Franken) inkl. Essen/Getränke.

Anmeldungen an: presseverein@kath.ch

Weitere Infos: simon.spengler@conferencedeseveques.ch

Programm

9.15 Uhr: Abt Martin Werlen OSB, Verantwortlicher SBK für Medien: Begrüssung

9.25 Uhr: Peter Rothenbühler, Journalist: Kirche ist kein Thema! Es sei denn, sie macht sich dazu.

10 Uhr: André Kolly, Präsident Medienkommission SBK: Partizipativ, kompetent, weltoffen: «Communio et Progressio» als Modell zeitgenössischer Kirche

11 Uhr: Erzbischof Claudio Maria Celli, Präsident des Päpstlichen Medienrates: Herausforderungen kirchlicher Kommunikation aus der Sicht des Vatikans

11.40 Uhr: Diskussion, Leitung Abt Martin Werlen

12.30 Uhr: Mittagessen in der Mensa der Universität

14 Uhr: Workshops

15.30 Uhr: Table ronde, Leitung Peter Rothenbühler

Die Workshops

Religion im Service public (frz.*). Mit Bernard Litzler, directeur CCRT Lausanne; Daniel Monnat, chef du département des magazines à la RTS; Erwin Koller, Theologe und ehemaliger Redaktionsleiter der «Sternstunden» des SF Schweizer Fernsehen. Kommunikation der Kirche Schweiz (dt.*). Mit Walter Müller, Informationsbeauftragter SBK; Sabine Rüthemann, Informationsbeauftragte Diözese St. Gallen; Daniel Kosch, Generalsekretär RKZ; Nicolas Betticher, Generalvikar Diözese LGF.

Social Media (dt.*). Mit Charles Martig und Stephan Sigg, Katholischer Mediendienst. Zürich

*Hauptsprache, keine Simultanübersetzung in den Workshops.

«AUTONOMIE»